

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-  
einleiter

---

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes ( BayAbwAG ) vom 21. August 1981 ( GVBl S. 344 ) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 ( GVBl S. 82 ) erläßt die Gemeinde Rohrbach folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 1

ABGABEERHEBUNG

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes ( AbwAG ) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde ( Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG ).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

ABGABESCHULDNER

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

ABGABESATZ

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,-- DM
1982	9,-- DM
1983	12,-- DM
1984	15,-- DM
1985	18,-- DM
für die folgenden Jahre je	20,-- DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. 07.1982 in Kraft.

Rohrbach, den 25. März 1983



A b e l  
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung / ~~Verordnung~~ wurde am 20. April 1983 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 2, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschlag an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden am 21. April 1983 angeheftet und am 10. Mai 1983 wieder entfernt.

2. durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kurier vom 23.4./24.4.1983

3. durch Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen ~~a.d. Ilm Nr. vom~~

Rohrbach, 10. Mai 1983

GENEINDE ROHRBACH



*Abel*  
A b e l  
1. Bürgermeister

Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Änderung des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21.08.1981 (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.12.1988 (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Rohrbach folgende

Änderungssatzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

§ 1

1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, 31.07.1990



Abel

1. Bürgermeister





# GEMEINDE ROHRBACH

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl. S. 343) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Gemeinde Rohrbach folgende

### S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### § 1

§ 6 "Abgabensatz" erhält folgende Fassung:

" Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

für die Jahre 1991 und 1992	je	25,--	DM
für die Jahre 1993 und 1994	je	30,--	DM
für die Jahre 1995 und 1996	je	35,--	DM
für die Jahre 1997 und 1998	je	40,--	DM
für die folgenden Jahre		45,--	DM."

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Rohrbach, 25. Februar 1991

A b e l  
1. Bürgermeister





# GEMEINDE ROHRBACH

## 3. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-U) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### § 1

§ 6 „Abgabesatz“ erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz beträgt ab dem Jahr 2004 je Einwohner 17,90 €.“

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Rohrbach, den 24. Februar 2005

Huber  
1. Bürgermeister

